B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 16 a
- Emmerbachtal - vom 6. 11. 1974 der Stadt Münster

Für den Bereich der Grundstücke im südlichen Anschluß an die bisherige Wolbecker Straße, jetzt Osttor der Gemeinde Hiltrup, bis zur Emmerbachniederung im östlichen und südlichen Anschluß an die Bebauungspläne Meinenkampstraße und südlich der Wolbecker Straße, wurde durch Beschluß des Rates der Gemeinde Hiltrup vom 4. 4. 1973 der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 a - Emmerbachtal - mit der jetzigen Orientierungsnummer HI 16 a aufgestellt, der am 6. 11. 1974 Rechtskraft erlangt hat.

Inhalt dieses Bebauungsplanes ist u.a. die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im Südosten des Planes in Anlehnung an dieEmmerbachniederung, die als Bolzplatz hergerichtet werden soll.

Aufgrund von Verhandlungen mit der damaligen Gemeinde Hiltrup wurde die Abgrenzung zwischen der öffentlichen Grünfläche und dem westlich angrenzenden WR-Baugebiet örtlich abweichend vom Bebauungsplan festgelegt. Hierbei wurde eine Teilfläche von ca. 230 qm aus der öffentlichen Grünfläche als private Gartenfläche dem westlich angrenzenden WR-Baugebiet zugeordnet.

Unter Berücksichtigung der damaligen Verhandlungen soll der Bebauungsplan HI 16 a auf Antrag des Grundstückseigentümers entsprechend geändert werden und die Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum WR-Baugebiet auf die Ostgrenzen der Grundstücke Gemarkung Hiltrup, Flur 34 Flurstücke 514 und 737 und Südgrenze der Flurstücke 736 und 737 festgesetzt werden. Die bisherigen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung für das WR-Baugebiet bleiben unverändert bestehen.

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die entsprechenden Zustimmungen der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer vorliegen, wird die beabsichtigte Änderung in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführt. Eine öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 2 a (6) BBauG sowie die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG sind somit nicht erforderlich.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes werden weder bodenordnende Maßnahmen noch Kosten für die Stadt Münster ausgelöst.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu der vom Rat der Stadt Münster am beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 16 a - Emmerbachtal -.

Münster, den

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister